



Landkreis Nordwestmecklenburg

Der Landrat

Dezernat II – Ordnung, Bau und Umwelt
Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
Fachgebiet Ausländerangelegenheiten

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Frau Starke
Zimmer A 0.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Öffentliche Bekanntgabe

Herrn
Arzu Rustamli
Dorfmitte 20
19209 Lützwow

Telefon 03841 3040-3237 **Fax** 03841 3040-8-3237
E-Mail abh@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 32.2.07-St-43356

Wismar, 30.07.2025

Nachträgliche zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis

Sehr geehrter Herr Rustamli,

nach Wegfall Ihres Aufenthaltszweckes ergeht folgender

BESCHIED

1. Ihre am 31.01.2025 durch die Ausländerbehörde Nordwestmecklenburg ausgestellte und bis zum 31.12.2025 befristete Aufenthaltserlaubnis wird nachträglich zum 29.07.2025 verkürzt.
2. Sie werden aufgefordert das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum 29.08.2025 zu verlassen.
3. Sollten Sie dieser Aufforderung in Ziffer 2 innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, wird Ihnen hiermit bereits die Abschiebung in Ihr Herkunftsland Aserbaidschan angedroht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abschiebung auch in jeden anderen Staat erfolgen kann, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
Im Falle einer Abschiebung haben Sie die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.
4. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreiseaufforderung in Ziffer 2 wird das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot ab dem Tag der Abschiebung auf ein Jahr befristet.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
6. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Seite 1/5

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Begründung:

I.

Sie sind aserbaidjanischer Staatsangehöriger und reisten nachweislich am 15.06.2024 mit einem Visum nach § 16a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 8 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) für ein Weiterbildungspraktikum bei der Firma Tiedemann GbR, Rolf- Gunnar Tiedemann, in Bremervörde, welches vom 15.06.2024 bis zum 14.06.2025 gültig war, in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Mit Datum vom 11.12.2024 zogen Sie in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Nordwestmecklenburg.

Nach eigenen Angaben haben Sie am 01.12.2024 das Weiterbildungspraktikum bei der Firma Tiedemann beendet und sich einen neuen Praktikumsbetrieb gesucht. Am 08.01.2025 reichten Sie und Herr Mass (der Inhaber eines Milchhofs) einen Antrag auf Arbeitgeberwechsel der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ein. Unter den eingereichten Unterlagen befand sich ein Arbeitsvertrag als landwirtschaftlicher Mitarbeiter. Ihnen und Herrn Maas wurde daraufhin persönlich erklärt, dass Ihr ausländischer Abschluss in Deutschland nicht anerkannt ist und Sie somit keine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erhalten könnten.

Daraufhin reichten Sie einen Praktikumsvertrag für den Zeitraum vom 17.12.2024 bis 16.12.2025 bei Milchhof Maas GbR in 19209 Lützwitz ein.

Mit Datum vom 31.01.2025 wurde Ihnen somit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) erteilt, welcher Ihnen am 25.02.2025 ausgehändigt wurde.

Nach Auskunft des Praktikumsbetriebes wurde das Weiterbildungsverhältnis am 15.05.2025 gekündigt. Der Aufenthaltsweg für Ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist damit entfallen. Sie haben die Ausländerbehörde bisher nicht unterrichtet.

Mit Schreiben vom 05.06.2025 wurden Sie darüber informiert, dass beabsichtigt wird, Ihre derzeitige Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Wegfalles des Aufenthaltsweges nachträglich zu verkürzen und Ihnen wurde im Wege der Anhörung nach § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

Diese Anhörung konnte postalisch nicht zugestellt werden, da Sie sich unter der aktuellen Anschrift nicht mehr aufhalten. Ebenso ist keine aktuelle Anschrift bekannt. Daher wurde die Anhörung am 08.07.2025 nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V öffentlich zugestellt.

Die Möglichkeit der Anhörung nahmen Sie bis zum heutigen Tag nicht wahr. Es ist daher nach Aktenlage zu entscheiden

II.

Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem genannten Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig.

Örtlich zuständig im Bereich ihrer sachlichen Zuständigkeit ist gem.

§ 5 Abs. 1 SOG M-V, die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

Folglich ist die Ausländerbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowohl sachlich als auch örtlich zuständig.

III.

zu 1.)

In Ziffer 1 ist zu prüfen, ob die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG nachträglich zu verkürzen ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann die Frist der Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen ist.

Sie haben am 31.01.2025 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung bei der Firma Milchhof Maas GbR erhalten.

Dies setzt insbesondere voraus, dass Sie dieser Tätigkeit regelmäßig nachgehen. Mit Datum vom **29.04.2025** teilte der Praktikumsbetrieb Milchhof Maas GbR mit, dass Sie seit dem **15.05.2025** gekündigt wurden.

Damit ist eine zwingende Voraussetzung für den Zweck Ihres Aufenthaltes, aufgrund dessen Ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, nachträglich entfallen.

Vorliegend ist im Ermessenswege abzuwägen.

Nach der vom BVerwG vertretenen Auffassung ist bei der Ermessensentscheidung nur das Interesse des Ausländers, bis zum Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu bleiben, und das öffentliche Interesse an der Beendigung eines materiell rechtswidrig gewordenen Aufenthalts gegeneinander abzuwägen. Da Sie nachweislich keinen Zweck zu einem legalen Aufenthalt mehr besitzen, besteht für Sie kein Interesse an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Das Interesse der Allgemeinheit, rechtswidrige Aufenthalte zu beenden überwiegt.

Somit ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nachträglich zeitlich zu verkürzen. Die Aufenthaltserlaubnis wird zum auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Verfügung zeitlich befristet.

zu 2.)

Nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht. § 50 Abs. 1 AufenthG normiert somit den Grundsatz der gesetzlichen Ausreisepflicht.

Der Erlass dieser Verfügung führt automatisch zum Erlöschen Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Somit ist Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig.

Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 AufenthG hat ein Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf dieser Frist zu verlassen.

In Anwendung des § 59 Abs. 1 AufenthG beträgt die Ausreisefrist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise. Nach § 59 Abs. 1 Satz 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde eine kürzere Frist setzen oder von einer Fristsetzung absehen, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung überwiegender öffentlicher Belange zwingend erforderlich ist. Die Ausreisefrist kann nach § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG jedoch auch, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall halte ich eine Ausreisefrist nach § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, aufgrund der abschließenden Klärung Ihrer persönlichen Belange bis zum **29.08.2025** als völlig ausreichend und angemessen.

Grundlegend wird einem Bescheid eine Grenzübertrittsbescheinigung beigefügt. Da der Bescheid öffentlich zugestellt wird, können Sie die Grenzübertrittsbescheinigung nur bei persönlicher Vorsprache erhalten. Die Grenzübertrittsbescheinigung können Sie anlässlich Ihrer Ausreise aus dem Bundesgebiet der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörde oder sowie die nicht möglich sein sollte einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft/Konsulat) übergeben.

Falls ein Rücklauf dieser Bescheinigung nicht zu verzeichnen sein sollte, wird davon ausgegangen, dass Sie sich weiterhin – illegal – im Bundesgebiet aufhalten.

In diesem Fall würden zur unverzüglichen Durchsetzungen der Ausreisefrist Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden.

In diesem Fall würden zur unverzüglichen Durchsetzungen der Ausreisefrist Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden.

zu 3.)

Sollten Sie der Ausreisefrist innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, wird Ihnen hiermit gemäß § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG die Abschiebung in Ihr Heimatland Aserbaidschan angedroht. Die Abschiebung kann auch in jeden anderen Staat erfolgen, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Im Übrigen haben Sie gemäß § 66 Absatz 1 AufenthG die Kosten einer Abschiebung zu tragen.

zu 4.)

Im Falle einer Abschiebung befriste ich die Sperrwirkung der Wiedereinreise gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 3 auf ein Jahr. Hiernach ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Über die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbotes entscheidet die Behörde, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Überschreitung des Verbotes von 5 Jahren ist grundsätzlich nicht zulässig (§ 11 Abs. 3 AufenthG).

Unter Abwägung der Gesamtumstände habe eine Sperrfrist von einem Jahr festgelegt. Die Frist beginnt mit der Abschiebung. Dies halte ich auch in Anbetracht dessen, dass Sie der Ausreiseaufforderung nicht nachkommen, für angemessen.

zu 5.)

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse dem Interesse des Betroffenen überwiegt.

Dies bedeutet eine Abwägung zwischen dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes und Ihrem privaten Interesse, bis zum Ausgang eines evtl. Widerspruchsverfahren und Klageverfahren in der Bundesrepublik Deutschland bleiben können.

Im Rahmen des öffentlichen Interesses kann nicht hingegenommen werden, dass Sie geltendes Recht bewusst ignorieren.

Sie halten sich aktuell unerlaubt im Bundesgebiet auf, da Ihr Aufenthaltswitzweck entfallen ist.

Ihr unrechtmäßiger Aufenthalt konnte lediglich durch die Mitwirkung des Praktikumsbetriebes festgestellt werden. Private Belange, die das öffentliche Interesse überwiegen würden, liegen nicht vor. Es besteht daher das besondere öffentliche Interesse, unverzüglich Ihre Ausreise aus dem Bundesgebiet zu veranlassen.

Die nachträgliche zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis wie auch die Forderung zum Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bis zum 29.08.2025 für sofort vollziehbar zu erklären, ist ermessensgerecht gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO möglich.

In Anbetracht der Gesamtumstände war die sofortige Vollziehung somit anzuordnen.

zu 6.)

Es werden keine Gebühren erhoben.

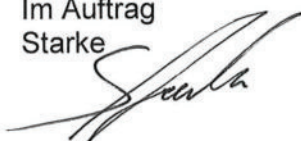
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Starke



Seite 5/5